I Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 - Firma, Sitz

Unter dem Namen *Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft* (nachstehend TO genannt) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 OR mit Sitz in Möriken-Wildegg.

Art. 2 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Zusammenschluss der Zuckerrübenpflanzer in den Kantonen Aargau, Luzern und Basel-Landschaft und angrenzenden Gebieten. Dazu werden organisiert:

- a) die Voraussetzungen für die konzentrierte Abfuhr der Zuckerrüben ab geeigneten Bahnstationen zu schaffen:
- b) die Rüben schonend, kostengünstig und rationell zu verladen;
- c) der Betrieb von Verladeanlagen, welche durch die Geschäftsstelle koordiniert werden;
- d) die Organisation der für die Rübenlogistik benötigten Transporteure aus dem Kreis der Genossenschafter sicherzustellen;
- e) die zentrale Abrechnung für die Auszahlung von Transportentschädigungen an die Transporteure zu führen.

Die TO kann eine eigene Mechanisierung sowie Grundstücke erwerben, bewirtschaften, belasten und veräussern.

II Mitgliedschaft

Art. 3 - Voraussetzungen

Mitglied der TO kann werden, wer im Wirtschaftsgebiet kumulativ:

- a) Zuckerrüben anbaut und dafür einen Anbauvertrag mit der SZU abgeschlossen hat;
- b) Zuckerrüben mit eigenen oder zu gemieteten Transportkapazitäten transportiert:
- sich an die Weisungen und Instruktionen der Genossenschaft hält sowie deren Interessen wahrt.

Personen, die die Interessen der Genossenschaft fördern, können durch die Verwaltung als Mitglied aufgenommen werden.

Unter Beachtung von Abs. 1 können die Mitgliedschaft natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften erwerben.

Art. 4 - Erwerb

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Unterzeichnung des Anbauvertrages oder auf schriftliche Erklärung hin durch die Verwaltung. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Art. 5 - Rechte und Pflichten

- a) jedes Mitglied hat ein Stimmrecht an der Generalversammlung;
- b) die freiwilligen Darlehen der Mitglieder an die Genossenschaft werden verzinst:
- c) jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft und seiner Organe zu befolgen;
- d) bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende Forderungen noch zu entrichten.

Art. 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft; Vermögensanspruch

Die Mitgliedschaft erlischt durch den:

- a) schriftlich erklärten Austritt:
- b) Wegfall der für die Mitgliedschaft nötigen Voraussetzungen;
- a) Ausschluss

Ausscheidende und Ausgeschlossene bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Darlehen nach Art. 23 lit c. handelt.

Art. 7 - Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses den Interessen der TO schwerwiegend zuwiderhandelt oder eine Betreibung für Forderungen der TO erfolglos verläuft.

Ausgeschlossene können innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist an den Präsidenten der TO zu richten.

Art. 8 – Übergang der Mitgliedschaft auf Erben

Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes treten unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Die Erbengemeinschaft hat der Geschäftsstelle schriftlich einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

III Organe

Art. 9 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art 10 - Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident der TO zusammen mit dem Vizepräsidenten; Kassier oder Geschäftsführer kollektiv zu Zweien.

A – Generalversammlung

Art. 11 - Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Annahme und Änderung der Statuten und des Transport- und Geschäftsreglements;
- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- e) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des SVZ;
- Kenntnisnahme des Mitgliederbestandes, Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Erledigung von Beschwerden gegen Organe der TO;

- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- h) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- i) Entlastung der Verwaltung;
- j) Beschlussfassung über Investitionen in Mechanisierung und Grundstücke sowie die Aufnahme von Fremdkapital, soweit der Entscheid nicht in der Kompetenz der Verwaltung liegt;
- k) Genehmigung des Budgets und Investitionsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Geschäftsstelle und von Genossenschafter sowie über weitere traktandierte Geschäfte:
- m) Umstrukturierung oder Auflösung der Genossenschaft

Art. 12 - Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehegatten oder den Betriebsnachfolger vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 13 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Genossenschafter dies verlangen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden nach Art. 30 bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Art. 14 - Anträge

Anträge der Genossenschafter zu nicht traktandierten Themen müssen schriftlich spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Art. 15 - Tagungsordnung

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt die Versammlung.

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Stimmenzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse getroffene Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 - Beschlussfassung, Wahlen

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr bzw. danach das Los.

Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der TO bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 29 bleibt vorbehalten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Genossenschafter können eine geheime Beschlussfassung verlangen.

B - Verwaltung

Art. 17 – Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selber.

In der Verwaltung Einsitz nehmen können nur Genossenschafter im Sinne von Art. 3. Die Rübenanbaugebiete sind nach Möglichkeit proportional zu berücksichtigen. Mitgliedern nach Art. 3 Abs. 2 werden maximal zwei Sitze zugestanden.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheiden Verwaltungsmitglieder vor Ablauf einer Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Mitglieder der Verwaltung scheiden auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, während der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 18 - Arbeitsweise

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 - Pflichten, Befugnisse

Die Verwaltung vertritt die TO im Verkehr mit Drittpersonen, vor Gericht und leitet sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte dafür, Berichterstattung und Antragstellung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Aufstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente
- d) Wahl und Entlassung der Geschäftsstelle sowie von Mitarbeitern für den Betrieb der Anlagen:
- e) Abschluss von Verträgen mit der SZU und Dritten;
- f) Verhandlung mit der SZU betreffend Transportentschädigung und Organisationsbeitrag sowie Vorschlag darüber, wie der Organisationsbeitrag auf TO, Geschäftsstelle und Rayonleiter aufzuteilen ist;
- g) Aufsicht über die statuten- und reglementsgemässe Arbeitserledigung;
- h) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- i) Pflege eines regelmässigen Kontaktes mit der Werkkommission Frauenfeld des SVZ

Die Verwaltung kann über Investitionen und andere, auch laufende, Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 30'000.- in Einzelfall in eigener Kompetenz beschliessen.

C - Geschäftsstelle

Art. 20 - Aufgaben der Geschäftsstelle

Für die Finanzierung, Verwaltung und den Betrieb der Verladeanlagen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgehalten. Dieses wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Insbesondere werden alle Kompetenzen im Zusammenhang mit Einsatz und Betrieb der Verladeanlagen wie Verladeplan, Preise, Zusammenarbeit mit Bahn und SZU usw. festgelegt.

Die Geschäftsstelle wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.

D - Revisionsstelle

Art. 21 - Revision nach OR

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann darauf verzichten, wenn die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die TO nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Art. 727a Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Die Rechnungsprüfung hat sich nach Art. 728a ff. OR zu richten.

Art. 22 - statutarische Revision

Im Falle des Verzichts auf eine gesetzliche Revision ist die Genossenschaft befugt, eine statutarische Revisionsstelle einzusetzen. Deren Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Bestimmungen der eingeschränkten Revision.

Die statutarische Revisionsstelle besteht aus zwei bis drei natürliche Personen oder einer Körperschaft, welche weder Genossenschafter zu sein brauchen noch eine Qualifikation im Sinne des RAG vorzuweisen haben. Die Amtsdauer der statutarischen Revisoren deckt sich mit derjenigen der Verwaltung.

IV Finanzielle Bestimmungen, Haftung, Rechnungslegung

Art. 23 - Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks notwendigen Geldmittel werden beschaftt durch:

- a) den Organisationsbeitrag der SZU
- b) den Betrieb der Verladeanlagen und weiteren Aktiven
- c) Fremdkapital im Allgemeinen und Darlehen von Mitgliedern im Speziellen
- d) à-fonds-perdu-Beiträgen von Dritten
- e) Reinerträge aus dem Geschäftsbetrieb

Art. 24 - Entschädigung Organe

Für ihre Leistungen haben die Organe der TO Anspruch auf Entschädigung und Spesen. Die Verwaltung schlägt ein Regulativ zur Genehmigung durch die Generalversammlung vor. Dieses lehnt sich an das das Entschädigungsreglement des SVZ an.

Art. 25 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 27 - Buchführung und Gewinnverwendung

Die Jahresrechnung ist gemäss den Art. 957 ff. OR zu erstellen. Die Gewinnverwendung richtet sich nach den Art. 859 f. OR.

V Auflösung und Liquidation

Art. 28 - Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 29 - Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung der Genossenschaft beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgerichtet.

VI Mitteilungen und Publikationen

Art. 30 - Mitteilungen

Die Mitteilungen der Verwaltung oder der Geschäftsstelle an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Art. 31 - Publikationen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung der TO vom 14. Juni 2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 10. September 2008.

Wildegg, 14. Juni 2019

Der Präsident Der Aktuar

Reto Frei Thomas Vögeli